

Textliche Festsetzungen

A. Art der baulichen Nutzung

1. Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind im gesamten Planbereich unzulässig.
Die als sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe geltenden Bordelle und Wettannahmestellen aller Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind im gesamten Planbereich unzulässig.
2. Im MK-Gebiet sind ab dem 1. Vollgeschoss Wohnungen zulässig.
(§ 7 Abs. 4 BauNVO)

B. Werbeanlagen

Werbeanlagen (incl. Ausleger) sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen dürfen, mit Ausnahme von Auslegern und Hinweistafeln für freie Berufe gem. § 13 BauNVO, ausschließlich in waagerechter Form und nur im Erdgeschossbereich und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Größe der Werbeanlage:

maximale Höhe	0,60 m
maximale Schrifthöhe	0,50 m
maximale Tiefe	0,25 m
Abstand zwischen Fensterunterkante 1. OG und Werbeanlage im Brüstungsbereich mindestens:	0,20 m

die maximale Breite entspricht der im EG befindlichen Fensterfront des zur Werbeanlage gehörenden Geschäftes.

Größe der Ausleger:

maximale Tiefe	0,80 m
maximale Höhe	3,50 m

Hinweistafeln für freie Berufe gem. § 13 BauNVO dürfen eine Größe von 0,5 qm nicht überschreiten.

Flächige Abdeckungen von Schaufensterflächen (mehr als 1/3 der Fensterfläche) durch Folien, Plakatierungen, Anstrich oder ähnliches, Zettel- und Plakatanschläge sowie Werbeanlagen und Hinweisschilder mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
(§ 86 BauONW)